

W 12
X 231 8260

SANCTIO PRAG- MATICA

und

beständiges Gesetz

Wegen der Successions-Ordnung, Erb-
folge, und unzertrennlichen Zusammenhaltung
Ihr. Röm. Kaiserl. und Königl. Cathol.
Majest. Königreiche, Provinzien
und Erb-Lande.

Wien den 6. Decembr. 1724.

Gedruckt nach dem Wiener Exemplar, 1740.

SANCTIO PRAG.
MATICA

und

Reinhold'sche

Vertrag der Succession
und ungetragene Erbfolge
des Reichs, König- und
Kaiserliche Provinzen
und der Fürstenthümer
in dem Reich

Erst gedruckt im Reichsdruckhaus 1710.

h 127





Der verstorbene Kaysler Carolus VI.
hatte sich Anno 1708. mit der Princessin
Elisabeth Christiana aus dem
Hause Braunschweig vermählet und
zeugete 8 Jahr darauf, nehmlich den 13. April.
1716. mit derselben einen Princken, Rahmens
Leopold, welcher aber den 4 Nov. gedachten
Jahres wieder verstarb.

Durch die Geburth dieses Erb-Herkogs
waren alle, seit 1712. her gemachte Anstalten un-
terbrochen worden. Es hatte der Kaysler Carl
damahls in Ermanglung eines Erbens seines
Bruders Josephi älteste Princessin, aniezo
Königin in Pohlen Fr. Augusti III. Gemahlin
zur Erbin aller Kayslerl. Erb-Lande eingesetzt.
Nachdem aber darauf dem Kaysler Carl selber 3.
Erb

Erk=Herzoginnen, als Maria Theresia den
13ten May. 1717. Maria Anna den 4ten Sept.
1718. und endlich Maria Amalia den 1sten April.
1724. geböhren wurden, welche letztere Princeßin
aber den 19. April. 1730. wiederum verstarb;
So verordnete der Käyser Carl wiederum,
daß, im Fall er keine männliche Leibes=Erben
hinterliesse, die ganze Erbschafft und Lande erst=
lich an seine eigene Erk=Herzoginnen, und seine
Princeßinnen hernach aber an die von seinem
Bruder Josepho hinterlassene Princeßinnen,
als die Königin in Pohlen und Chur=Fürstin in
Bähern endlich aber an die Erk=Herzoginnen
seine Schwestern und zulezt an alle Erben bey=
derley Geschlechts fallen. Diese aber nach dem
Ränge allezeit ihrer Erst=Geburth, und jeder
Linie auf einander folgen sollten, und damit die=
ses Befehl desto gültiger und dauerhafter seyn
möchte, verlangte man von denen beyden Erk=
Herzoginnen des Käyfers Josephi eine der
pragmatischen sanctiön gemäße Renunciati=
on.

on. Diese Renunciaciones Actus sind hienächst auch ausdrücklich vom Höchst selig verstorbenen Könige Augusto II. in Pohlen, und ihzigen Könige Augusto III. und seiner Gemahlin, als des Käysers Josephi ältesten Prinzeßin,

Desgleichen vom Churfürstl. Durchl. zu Bayern seel. und ihzigen lebenden Chur-Fürsten in Bayern und seiner Gemahlin als des Käysers Josephi jüngsten Prinzeßin,

Vollzogen und heiligst beschworen worden.

Dieses ist das Successions-Decret, zu dessen Festhaltung sich auch der Cathol. König in Spanien in dem Wiener- Tractate anheischig gemacht :

Die See-Mächten Engelland, Holland &c. sahen mit Vergnügen, daß man durch so vorsichtige Anstalten, der Zergliederung eines Staats

Staats vorbauete, ohne welches das Gleichgewicht, als worauf die Wohlfahrt und Freiheit von Europa lediglich berubet, nicht erhalten werden konte. Frankreich sahe dargegen diese Sache mit ganz andern Augen an, und fand hierinnen mehrere seines gleichen.

Verschiedene teutsche Fürsten stellten sich bereits die Gefahr dereinst hierdurch ihre Freiheit zu verlieren, als ganz unvermeidlich vor. Und es kamen viele Schrifften zum Vorschein, in welchen man unter andern besorglichen Zufällen folgenden Entwurff machte, daß, wenn eine Erz-Herzogin diese wichtige Erbschaft erhielt, künfftig die Länder ihres Gemahls damit vereinigte, und nur eine Prinzessin hinterlasse, welche ihren Gemahl aus einen andern Hause, die ganze Oesterreichische und Bäterliche Erbschaft zu bringen und mit den Staaten ihres Gemahls verknüpfen solte, zu lezt, wenn sich die Erbschaft von Glied zu Gliede vergrößerte, und jede Prinzessin

ceßin durch ihre sämptliche ererbten Reiche, die
Macht ihres Gemahles vermehrte dieses Recht
der Erbfolge, auch von Princessin auf Princessin
ohne Theilung oder andere Art einiger Veräuße-
rung beybehalten würde, solche Erbschafft alle
Reiche und Staaten dererjenigen Häuser, mit
welchen sich diese Princessinnen vermählet hät-
ten, in wenig Jahr-Hundertten gänzlich ver-
schlingen dürffte.

Doch will man alle noch viel andere Schrif-
ten, welche von dieser Arth so wohl in Teutscher
als Französischer Sprache im Drucke aus-
gestreuet worden mit Stilleschwei-
gen übergehen.



133268

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





W 231 9260

SANCTIO PRAG- MATICA

und

beständiges Gesetz

Wegen der Successions-Ordnung, Erb-
folge, und unzertrennlichen Zusammenhaltung
Ihr. Röm. Kaiserl. und Königl. Cathol.
Majest. Königreiche, Provinzien
und Erb-Lande.

Wien den 6. Decembr. 1724.

Gedruckt nach dem Wiener Exemplar, 1740.

